



Minijobs: niedrige Beiträge, voller Schutz

- Was sich zum 1. Januar 2013 änderte
- Welche Vorteile der volle Rentenversicherungsschutz bietet
- Was die Rentenversicherung rät





Minijobs: niedrige Beiträge, voller Schutz

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber stieg zum 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro. Seit diesem Zeitpunkt sind Minijobber in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Mit einem vergleichsweise geringen Eigenbeitrag stocken sie den pauschalen Arbeitgeberbeitrag auf und sichern sich den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung – von der Absicherung bei Erwerbsminderung bis hin zu Ansprüchen auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation. Außerdem gehören Minijobber mit der Neuregelung zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis bei der Riester-Rente.

Als Minijobber können Sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Weil das allerdings zu einer Einschränkung des sozialen Schutzes durch die gesetzliche Rentenversicherung führen kann, sollten Sie sich vorher informieren, welche Auswirkungen eine Befreiung auf Ihre soziale Absicherung hat. Das Faltblatt beantwortet die wichtigsten Fragen zu den Neuregelungen der Minijobs.

Die Vorteile der Rentenversicherung nutzen

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber beträgt seit 1. Januar 2013 450 Euro. Gleichzeitig genießen Minijobber mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung beantwortet wichtige Fragen zu den Neuregelungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Was hat sich am 1. Januar 2013 geändert?

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber ist am 1. Januar 2013 von 400 Euro auf 450 Euro gestiegen. Arbeitgeber zahlen für Minijobber wie bisher pauschale Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 15 Prozent. Neu ist, dass Minijobber zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers selbst obligatorisch einen Eigenbeitrag dazu zahlen und damit den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung genießen. Auf Antrag können sich Minijobber von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen.

Wie sah die Rechtslage im Jahr 2012 aus?

Nach dem bis 2012 geltenden Recht war es genau umgekehrt: Minijobber zahlten neben dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers keine eigenen Beiträge. Sie konnten aber den Arbeitgeberbeitrag freiwillig für den vollen Rentenversicherungsschutz aufstocken. Die Minijobber erwarben erst dann Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wer ist von der Neuregelung betroffen?

Die Neuregelung gilt nur für Minijobs, die ab 1. Januar 2013 angetreten werden. Für bestehende Minijobs siehe nächste Frage und Antwort.

Gilt die Rentenversicherungspflicht auch für bestehende Minijobs?

Wer in einem bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist auch künftig versicherungsfrei. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit für den vollen Rentenversicherungsschutz verzichten. Erhöht der Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 allerdings den monatlichen Verdienst auf mehr als 400 Euro, dann wird der versicherungsfreie Minijob automatisch versicherungspflichtig. Bei einem Verdienst bis 450 Euro besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht wieder befreien zu lassen.

Wie hoch ist der Eigenbeitrag zur Rentenversicherung?

Seit 2013 zahlen Minijobber zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent selbst einen Eigenbeitrag, der im Jahr 2014 in der Regel 3,9 Prozent beträgt. Bei einem monatlichen Verdienst von 450 Euro liegt der Eigenbeitrag bei 17,55 Euro im Monat.

Minijobber mit niedrigem Verdienst müssen beachten, dass der Rentenversicherungsbeitrag auf der Grundlage eines Mindesteinkommens berechnet wird. Wer unter 175 Euro verdient, zahlt für seinen tatsächlichen Verdienst einen Eigenbeitrag von 3,9 Prozent und für die Differenz vom tatsächlichen Verdienst bis 175 Euro den vol-

len Rentenversicherungsbeitrag von 18,9 Prozent.

Was bringt die Zahlung eigener Beiträge für die Absicherung bei Erwerbsminderung?

Der Eigenbeitrag sichert Minijobber bei Invalidität. Denn durch einen versicherungspflichtigen Minijob kann der Versicherte eine bereits erworbene Absicherung bei Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Auch kann der Minijobber durch die Zahlung des Eigenbeitrags erstmalig einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Minijobber mindestens fünf Jahre versichert ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat. Hierzu zählen auch Beiträge aus einem Minijob.

Unter bestimmten Umständen, etwa bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, können Minijobber die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente auch vorzeitig erfüllen. Hier reicht in der Regel schon ein gezahlter Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung.

Beispiel:

Jasper K. arbeitet neben seinem Studium acht Stunden in der Woche in einem Supermarkt und verdient monatlich 300 Euro. In der dritten Arbeitswoche wird er auf dem Weg zu seinem Minijob in einen Verkehrsunfall verwickelt. Er erleidet dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen und ist anschließend teilweise erwerbsgemindert.

Da es sich um einen Arbeitsunfall (Wegeunfall) handelt und Jasper K. durch seinen Minijob Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, kann er eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

Können Minijobber durch die Zahlung eigener Beiträge auch einen Anspruch auf medizinische Rehabilitation erwerben?

Ja. Wenn Minijobber den Eigenbeitrag zahlen, kann das zu einem Anspruch auf eine medizinische Rehabilitation führen, denn dann wird der Minijob bei der Prüfung der Voraussetzungen mit berücksichtigt.

Voraussetzung für eine medizinische Rehabilitation ist zum Beispiel, dass mindestens sechs Pflichtbeitragsmonate aus einer Beschäftigung in den letzten zwei Jahren, bevor ein Antrag auf die Rehabilitation gestellt wurde, zurückgelegt wurden. Zeiten, in denen Minijobber ihren Eigenbeitrag entrichtet haben, zählen dabei mit.

Eine medizinische Rehabilitation kann auch erhalten, wer innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung aufgenommen und bis zum Antrag auf die Rehabilitation ausgeübt hat. Auch hier wird der Minijob berücksichtigt, sofern der Eigenbeitrag gezahlt wurde.

Beispiel:

Claudia Z. hat im Sommer Abitur gemacht, aber noch keinen Studienplatz erhalten.

Nun jobbt sie auf 450-Euro-Basis in einem Café. Claudia Z. litt schon als Kind an Asthma. Seitdem sie im Café arbeitet, haben sich die Asthmaanfälle gehäuft, sie ist immer öfter krank.

Im Frühjahr stellt sie einen Reha-Antrag bei der Rentenversicherung und bekommt eine Reha in einer Klinik, die auf Lungenkrankheiten spezialisiert ist. Die Voraussetzungen sind erfüllt, da sie innerhalb von zwei Jahren nach Ende ihrer Schulausbildung eine versicherte Beschäftigung (Minijob) aufnahm und bis zum Antrag auf die Rehabilitation ausgeübt hat.

Können Minijobber nach der Neuregelung auch Anspruch auf eine berufliche Rehabilitation erwerben?

Auch für eine berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung, etwa für eine Umschulung in einen neuen Beruf, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Sie sind umfangreicher als bei medizinischen Leistungen zur Rehabilitation. Man muss in der Regel 15 Jahre anrechenbare Beitragszeiten haben. Hierzu zählen auch Tätigkeiten als Minijobber, wenn der Eigenbeitrag gezahlt worden ist.

Beispiel:

Thomas S. hat nach einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann fast zehn Jahre in einem Fachgeschäft für Computer gearbeitet. Danach machte er sich selbständig. Da er nicht den gewünschten Erfolg und wegen eines chronischen Wirbelsäulenleidens

zunehmend Probleme hatte zu arbeiten, schloss er sein Geschäft wieder. In einem Elektronikmarkt trat er einen Minijob an. Sein Wirbelsäulenleiden verschlechterte sich jedoch so, dass er nach wenigen Monaten nur noch im Sitzen arbeiten konnte.

Von der Rentenversicherung wurde ihm schließlich eine Umschulung zum Bürokaufmann angeboten und finanziert. Das war nur möglich, weil er erst mit den Zeiten aus dem Minijob, bei dem er Eigenbeiträge gezahlt hat, auf die 15 Jahre an Beitragszeiten kam.

Kann man mit dem neuen Minijob auch riestern?

Mit einem versicherungspflichtigen Minijob gehört man zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis. Bei Geringverdienern kann schon die Zahlung eines jährlichen Eigenbeitrags von 60 Euro in einen Riester-Vertrag ausreichen, um die volle staatliche Zulage zu bekommen. Besonders Geringverdiener und Familien mit Kindern profitieren von dieser Förderung. Die volle staatliche Grundzulage für jedermann beträgt 154 Euro und für Kinder 185 Euro pro Jahr. Für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, fließen sogar 300 Euro pro Jahr an Zulage.

Beispiel:

Miriam W., Mutter von zwei Töchtern, die ab 2008 geboren wurden, verdient in ihrem Minijob 450 Euro im Monat, aufs Jahr gerechnet also 5 400 Euro. Um die volle staatliche Zulage zu bekommen, muss sie

davon vier Prozent in einen zertifizierten Riester-Vertrag einzahlen. Von den 216 Euro, die sie zahlen müsste, werden daher die Grundzulage von 154 Euro und die Kinderzulage für beide Töchter von je 300 Euro (= 600 Euro) abgezogen.

Als Geringverdienerin muss sie damit nur einen Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr (= 5 Euro im Monat) zahlen, um jährlich 754 Euro an staatlichen Zulagen für ihren Riester-Vertrag zu bekommen.

Können Minijobber nach der neuen Regelung auch betrieblich vorsorgen?

Mit einem versicherungspflichtigen Minijob können Minijobber ihre Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung un versteuert und sozialabgabefrei direkt aus dem Bruttogehalt zahlen. Allerdings verringert sich dadurch der Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Was bringt der Minijob für die spätere Altersrente?

Bei einem Monatsverdienst von 450 Euro steigt die monatliche Rente nach dem Stand vom 1. Januar 2014 mit jedem Jahr in einem Minijob um 4,36 Euro.

Wie kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Minijobber können sich bei ihrem Arbeitgeber jederzeit mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur noch seinen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.

Können Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wieder rückgängig machen?

Wenn sich Minijobber von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist das bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bindend.

Was änderte sich bei sogenannten Midijobs?

Midijobs sind durch die Höhe des Entgelts gekennzeichnet, das in einer sogenannten Gleitzone liegt. Diese Gleitzone änderte sich zum 1. Januar 2013 und umfasst nun Verdienste zwischen 450,01 und 850 Euro. Verdient ein Arbeitnehmer monatlich also regelmäßig zwischen 450,01 und 850 Euro, übt er einen Midijob aus.

Midijobber zahlen zunächst einen reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung. Der Anteil steigt mit dem Verdienst und erreicht bei 850 Euro die volle Beitragshöhe.

Was rät die Rentenversicherung Minijobbern?

Bevor Minijobber sich von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen, sollten sie sich informieren, welche Auswirkungen dies auf ihre soziale Absicherung hat. Der Verzicht auf die Versicherungspflicht bei Minijobs kann etwa dazu führen, dass eine bereits erworbene Absicherung im Invaliditätsfall wieder wegfällt oder Minijobber keine Förderung ihrer Riester-Rente mehr erhalten.

Auskunft und Beratung

Informationen über die Regelungen zu den Minijobs gibt es im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de oder am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 4800.

Alle Fragen zum Thema Minijob beantwortet Ihnen auch die Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 oder im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

2. Auflage (1/2014), **Nr. 405**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen